Textlicher Teil

1. Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 2a BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 9 und Absatz 5 der BauNVO

1.1. Zulässigkeit nach Art der baulichen Nutzung

1.1.1. Unzulässige Nutzungen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unzulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten (im Sinne der §§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 9 BauNVO).

1.1.2. Zulässigkeit von Ausnahmen: Einzelhandelsbetriebe

Folgende Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden:

Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit zentrenrelevanten Randsortimenten, wenn deren Verkaufsfläche maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes nicht überschreitet (im Sinne der §§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 9 BauNVO).

1.1.3. Zulässigkeit von Ausnahmen: Untergeordnete Verkaufsstätten in Gewerbebetrieben

Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ist in Handwerksbetrieben sowie vor Ort produzierenden Gewerbebetrieben ausnahmsweise zulässig wenn,

1. die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem auf dem Baugrundstück ansässigen Betrieb stehen und

2. die Verkaufsfläche dem auf dem Baugrundstück ansässigen Betrieb in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist.

Die Einordnung, welches Sortiment zentrenrelevant, nahversorgungsrelevant oder nicht zentrenrelevant ist, ist der Recklinghäuser Sortimentsliste (Stand Oktober 2019) zu entnehmen. Die nicht zentrenrelevanten Sortimente umfasst alle jene Sortimente, die nicht den zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten angehören.

Recklinghäuser Sortimentsliste* (Stand Oktober 2019)

Zentrenrelevante Sortimente	Nahversorgungsrelevante Sortimente
• Sanitätswaren, medizinische, orthopädische Artikel • pharmazeutische Artikel • Papier-/ Schreibwaren • Bücher • Spielwaren • Bastelartikel, Bürobedarf • Bekleidung (Herren, Damen, Kinder / Säuglinge), Wäsche • Schuhe, Lederwaren • Sportbekleidung, -schuhe, -artikel (ohne Angelartikel, Jagdartikel, Reitsportartikel und Sportgroßgeräte) • Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Korbwaren • Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen / Spiegel • Haus-/ Tischwäsche, Bettwäsche (Bettbezüge, Laken), Badtextilien • Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe • Baby-, Kinderartikel (Kleinteile wie z. B. Schnuller, Flaschen, Zubehör zum Füttern, Wickeln) • Uhren, Schmuck • Optik, Akustik • Musikalien, Musikinstrumente • Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, Foto) • Elektro-Haushaltswaren (Kleingeräte wie z. B. Mixer, Bügeleisen) (ohne Elektrogroßgeräte) • Campingartikel (ohne Großgeräte)	• Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabak-, Reformwaren • Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren inklusive Wasch- und Putzmittel, Kosmetika) • Zeitschriften, Zeitungen • Schnittblumen

*unterstrichen = zentrenrelevant gemäß Anhang 1 des LEP NRW.

2. Hinweise

2.1. Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben

Dieser Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2a und 2b BauGB bestimmt die Zulässigkeit von Vorhaben nur so weit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich gemäß § 30 Absatz 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

2.2. Begriffsdefinition

Die Sortimente von Einzelhandelsbetrieben lassen sich in Kern- und Randsortimente einteilen:

Das Kernsortiment bildet den Schwerpunkt in der Verkaufsfläche des Einzelhandelbetriebes und nimmt in der Regel circa 90 % der gesamten Verkaufsfläche ein. Es prägt den in der sozialen und ökonomischen Realität tatsächlich existierenden Anlagentyp/Betriebstyp des Einzelhandelsbetriebes.

Randsortimente sind dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und flächenmäßig untergeordnet. Sie stehen in einer inneren Verwandtschaft zum Kernsortiment und nehmen bis circa 10 % der Verkaufsfläche ein.

2.3. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 sind im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen Eintragungen erfasst. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist in einer gutachterlichen Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) zu prüfen, ob in den betreffenden Bereichen erhebliche Bodenbelastungen vorliegen, die bei künftigen Umnutzungen oder Eingriffen in den Untergrund Gefahren hervorrufen können oder eine Einschränkung der Grundwassernutzung notwendig machen.

2.4. Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 316 - Dieselstraße - wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet auf das Vorkommen potentiell vorkommender relevanter Tier- und Pflanzenarten untersucht. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit der Vögel, das heißt im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. jeden Jahres durchzuführen und der Artenschutz ist bei Abriss- und Neubauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigung erneut zu prüfen.

2.5. Bergbauliche Verhältnisse

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Recklinghausen 1" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.

Ebenso liegt das Plangebiet über den Bewilligungsfeldern „Wildblumen-Gas" und „Emschermulde Süd Gas" der Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen.

2.6. Bodenschutz

Bei allen Erdarbeiten ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (ungewöhnliche Bodenverfärbungen, Geruch, etc.). Treten solche Erscheinungen auf, ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Recklinghausen die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

2.7. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Hierzu bestehen folgende Auflagen der LWL-Archäologie für Westfalen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.8. Klima

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen ist am 27.11.2017 als „Sonstige städtebauliche Planung" im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden sollen.

Das Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen ist am 04.03.2013 als „Sonstige städtebauliche Planung" im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, in dem sich fachübergreifende Maßnahmen und Projekte zum gesamtstädtischen Klimaschutz vereinen. Für die Handlungsfelder Bauen und Wohnen, Energieversorgung und Entsorgung, Strom sparen, Verkehr und Mobilität, Stadtentwicklung, Klimafolgenanpassung, kommunale Gebäude wurden Maßnahmen beschrieben und im Rahmen des Klimaschutzmanagements fortlaufend umgesetzt.

2.9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz - Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Zeichenerklärung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Die Planunterlage (Stand: April 2023) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Recklinghausen, den Dipl. - Ingenieur	Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich. Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 I.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Recklinghausen, den Bürgermeister i. A. Abteilungsleitung Städtebauliche Planung	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Recklinghausen, den Bürgermeister Tesche
Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht. Recklinghausen, den Bürgermeister i. A. Abteilungsleitung Städtebauliche Planung	Für die städtebauliche Planung Bürgermeister i.A. Städt. Baudirektor	Baudezernent III Beigeordneter

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) geändert worden ist. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des G. vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1086). Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des G. vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist. Satzungen im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Übersicht zum Geltungsbereich

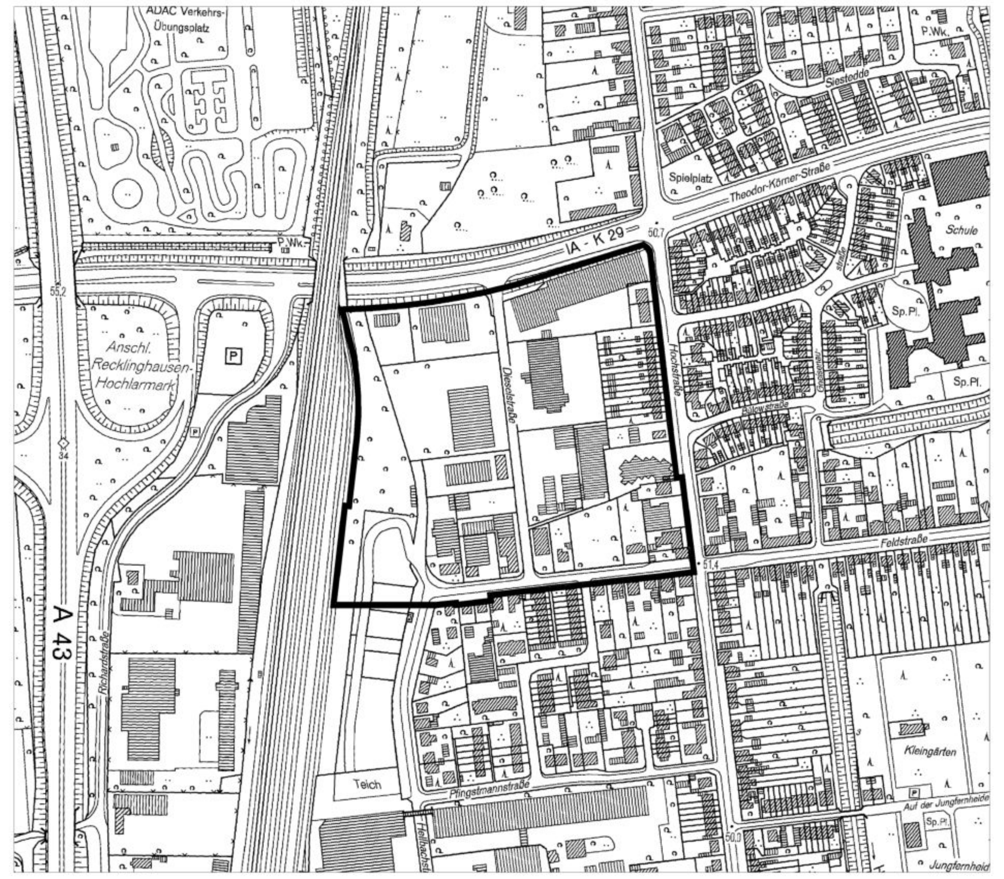

Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32
Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 316

- Dieselstraße -

Maßstab	1:1000
Bearbeitung	Kallies-Ramthun
Gezeichnet	Franke

N

0 10 20 30 40 50 m

- Entwurf -

In einem Bereich südlich der Theodor-Körner-Straße, westlich der Hochstraße, nördlich der Hochlarmarkstraße und östlich der Bundesautobahn 43.